

# Satzung der Midgard - Stiftung

in der treuhänderischen Verwaltung des

Herrn Wolfram Rittker, Am Hafen 12, 25348 Glückstadt  
und  
Herrn Bernard Haarmeyer, Ottenser Hauptstr. 34, 22765 Hamburg

## Präambel

Wir haben uns entschlossen diese Stiftung zu gründen, um damit einen dauerhaften Beitrag zu leisten, uns Menschen den Bau und das Betreiben von frühmittelalterlichen Dörfern zu ermöglichen, in denen die Menschen lernen können, sich selbst wieder zu versorgen, um dadurch Herkunft und Wurzeln aufzuspüren und selbstbestimmt leben zu können. Wir sind der Auffassung, daß der Weg der fortschreitenden Industrialisierung und Vereinzelung verbunden mit der katastrophalen Ressourcenausbeutung und systematischen Umweltzerstörung unserer Welt ein Irrweg ist.

Mit der Errichtung von vielen Midgard-Dörfern in Deutschland und später in aller Welt wollen wir einen Pfad in die Zukunft weisen, in eine Welt, in der die Menschen ihren Platz in der Natur wieder einnehmen, ohne gleichzeitig, die Welt in der sie leben, systematisch zu zerstören. Im harmonischen Leben mit der Natur unter Nutzung natürlicher Ressourcen und alternativer Energien können die Menschen in diesen unseren Dörfern wieder lernen, ein freies und selbstbestimmtes Leben zu führen. Für diesen Wert, mitten in einer natürlichen und gesunden Umwelt zu leben, dazu will diese Stiftung dauerhaft beitragen.

Die Gründer

## § 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

Midgard – Stiftung

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Herren Herrn Wolfram Rittker, Am Hafen 12, 25348 Glückstadt und Herrn Bernard Haarmeyer, Ottenser Hauptstr. 34, 22765 Hamburg und wird folglich von diese im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten und hat ihren Sitz in Glückstadt.

Die Übertragung und Widmung des Stiftungsvermögens als gemeinnütziges Zweckvermögen ist unwiderruflich.

Die Stiftung kann auf Beschluss des Kuratoriums unter Zustimmung der Treuhänder in eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts umgewandelt werden, in diesem Falle ist zur Umwandlung das Anerkenntnis der zuständigen Stiftungsaufsicht notwendig..

## § 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).

Die Stiftung hat den Zweck, die Heimatpflege, Völkerverständigung, Bildung und Erziehung sowie die Kunst und Kultur und den Umweltschutz im Sinne der Abgabenordnung zu fördern.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. Das Betreiben eines altsächsischen Musterdorfes in Haseldorf nach historischem Vorbild, es ist beabsichtigt, anderwo weitere Dörfer zu errichten und zu betreiben,
2. Zusammenarbeit mit Historikern, um die Lebensweise der Menschen im Mittelalter authentisch und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse vermitteln zu können,

3. Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Lebensformen des Frühmittelalters, wie Schmieden, Färben, Spinnen etc.,
4. Veranstaltung von Vorträgen und Durchführung von Seminaren, die die Lebensweise der Altsachsen u.a. Volksstämme zwischen dem 4. bis 11. Jahrhundert zum Gegenstand haben und wie diese heute bei der Lösung nach einem menschlicheren Miteinander unter ökologischen Grundsätzen helfen kann,
5. Die Beförderung der, in der Altsachsensiedlung lebenden Dorfgemeinschaft zur Erreichung der Selbstversorgung (Autarkie), indem die Dorfbewohner ihre Lebensgrundlagen selbst erarbeiten,
6. Die Förderung des Kunst und Kulturschaffens sowie des Kunsthandwerkes in der Dorfgemeinschaft nach historischem Vorbild,
7. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Zwecke der Stiftung, insbesondere für die tatsächliche Lebensweise der Menschen im Frühmittelalter und die Übertragung ihrer Lebensphilosophie auf die heutige Zeit.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, sofern sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Im Rahmen der genannten Aufgaben können Projekte auch im Ausland gefördert werden. Bei allen geförderten Aufgaben und Projekten soll die Einflussnahme und Mitgestaltung durch die Stiftung sichergestellt sein.

Die Zwecke der Stiftung können, orientiert an den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände und Bedürfnisse, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und des aus der Satzung ersichtlichen Willens, durch Veränderungen der Satzung weiterentwickelt werden.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und höchstens fünfzehn Mitgliedern

Mitglieder des Kuratoriums zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung sind

- Herr \_\_\_\_\_

- Frau \_\_\_\_\_

Die Mitglieder des Kuratoriums können bis zu dreizehn weitere Mitglieder in das Kuratorium kooptieren.

Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Vorgaben des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes zur Nachfolge sind verbindlich und insofern umzusetzen – der Treuhänder behält sich ein Vetorecht aus wichtigem Grund vor.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden (und seinen Stellvertreter).

## § 6 Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung

Das Kuratorium berät über die Verwendung der Stiftungsmittel und unterbreitet den Treuhändern Beschlussvorlagen.

Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammenfinden, die Treuhänder nehmen an den Sitzungen teil, jedoch ohne eigenes Stimmrecht. Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht den Treuhändern ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

Das Kuratorium ist im Rahmen der Zuständigkeit zu 1) beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes, die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen der Zustimmung der Treuhänder.

## § 7 Treuhandverwaltung

Die Treuhänder verwalten das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergeben die Stiftungsmittel unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Kuratoriums und wickeln die Fördermaßnahmen ab. Die Treuhänder sind nicht verpflichtet, die beratenden Beschlussvorlagen des Kuratoriums umzusetzen.

Die Treuhänder erarbeiten auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftung.

Die Treuhänder belasten die Stiftung mit pauschalierten Kosten. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

Die Treuhänder unterstützen die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts, wenn eine entsprechende Vermögensausstattung erreicht ist, zu diesem Zweck werden sie das Stiftungsvermögen auf die sodann rechtsfähige Stiftung übertragen.

## § 8 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit und der Zustimmung der Treuhänder.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und soll dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe sein.

## § 9 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Der Treuhänder und das Kuratorium können gemeinsam und einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammen-

schluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### § 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine Institution, Gesellschaft oder organisierte Interessenvertretung zu übertragen, welche dem ursprünglichen Gründungssinn und Inhalt am nächsten steht. Sämtliche Mittel der Stiftung müssen wieder zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### § 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen

Die Stifter und Treuhänder

---